

Mit Recht versichert: TrainerInnen-Haftpflichtversicherung

Die Vorstellung ist schlimm und darüber zu schreiben gleicht fast einem Tabu-Thema. Dennoch, das Unfallrisiko bei der Arbeit mit Kindern ist real. Die Frage nach dem Verschulden und der Haftung des Trainers/der Trainerin ist rasch von großer Bedeutung. Rechtsanwältin Dr. Nina Ollinger (www.ra-ollinger.at) und das BSO-Versicherungsservice Held & Held widmen sich dem wichtigen Themenspektrum des Haftungsrechts und dem notwendigen Schutz durch die Haftpflichtversicherung für TrainerInnen.

Wann haften TrainerInnen?

Nina Ollinger: Haftung bedeutet „Einstehen“ für eine Schuld oder anders gesagt Verantwortung für einen Schaden zu übernehmen. Aus der zugrundeliegenden Haftung werden wiederum Schadenersatzansprüche abgeleitet. Die Aufgabe des Juristen/der Juristin ist die Prüfung der hierfür relevanten Voraussetzungen: Zunächst muss natürlich ein Schaden vorliegen. Zusätzlich bedarf es jedoch auch eines Verstoßes gegen vertragliche bzw. gesetzliche Pflichten, als auch eines Verschuldens (zumindest in Form von leichter Fahrlässigkeit).

Nach welchen Kriterien wird vor Gericht entschieden ob sich der Trainer/die Trainerin schuldhaft verhalten hat und Schadenersatzansprüche bestehen?

Nina Ollinger: Ob das Verhalten des Trainers/der Trainerin im Zusammenhang mit der Verletzung des Kindes während des Kinderturnens tatsächlich zu einer Haftung führt, hängt davon ab, ob der sogenannte Sorgfaltsmaßstab eingehalten wurde. Hier wird bei TrainerInnen das „Verhalten eines maßgerechten Fachmannes“

als Vergleich herangezogen. Fragen, die in diesem Zusammenhang gestellt werden, sind beispielsweise:

- Hat sich der Trainer/die Trainerin, als sich das Kind verletzte, ordnungsgemäß verhalten?
- Kann dem Trainer/der Trainerin in irgendeiner Form eine Sorgfaltspflichtverletzung und damit eine Rechtswidrigkeit oder ein Verschulden angelastet werden?
- Hat der Trainer/die Trainerin alle relevanten Umstände berücksichtigt, auf allfällige Gefahren reagiert und das Kind entsprechend gesichert, oder hätte der sogenannte „maßgerechte Fachmann“ dem Kind die Übung, bei der es sich verletzte, in der konkreten Situation nicht zugemutet?

Ebenso berücksichtigt werden Faktoren wie Alter, Können, Aufmerksamkeit und Ausrüstung des Kindes. Auch die Umgebung in der Turnhalle sowie Ablenkungen und Störungen durch andere Personen im Turnsaal sind von Bedeutung. Davon abhängig kommt es zu einer Haftung.

Hat sich der Trainer/die Trainerin nichts zuschulden kommen lassen, dann haftet er/sie auch nicht. Zu berücksichtigen ist, dass die Verantwortung der TrainerInnen gegenüber Kindern eine andere ist, als jene gegenüber erwachsener Personen. Ein Mitverschulden eines Kindes liegt erfahrungsgemäß wesentlich seltener vor als das Mitverschulden eines/einer Erwachsenen. In beiden Fällen führt ein Mitverschulden zu einer Verringerung der Haftung des Trainers/der Trainerin.

Schützen TrainerInnenausbildungen vor einer Haftung?

Nina Ollinger: Wenngleich eine Ausbildung des Trainers/der Trainerin im Regelfall in Österreich nicht erforderlich ist, kann das erlangte Wissen im Rahmen einer Ausbildung aber natürlich dabei helfen, Haftungsfälle zu vermeiden. Geprüft wird vor Gericht immer der Einzelfall!

Die Haftpflichtversicherung als Schutzmechanismus und Aufgaben der TrainerInnen-Haftpflichtversicherung

Wesentlich an der Thematik ist, dass grundsätzlich niemand daran gehindert werden

kann Schadenersatzansprüche zu stellen. Umso wichtiger ist es, über die Funktionsweise der TrainerInnen-Haftpflichtversicherung Bescheid zu wissen. Erste Aufgabe ist die Prüfung, ob ein schuldhaftes Verhalten des Trainers/der Trainerin gegeben ist und eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht. Die Grundlage hierfür liefert das österreichische Schadenersatzrecht, denn nur unter der Voraussetzung eines schuldhaften Verhaltens besteht für den Schädiger/die Schädigerin und somit für die Haftpflichtversicherung auch die Verpflichtung zur Leistung gegenüber dem Geschädigten/der Geschädigten. Liegt ein schuldhaftes Verhalten des Trainers/der Trainerin vor, wird die Höhe des Schadens festgestellt und die Schadenregulierung beginnt. Auch die Feststellung der Schadenhöhe darf von der Haftpflichtversicherung nicht willkürlich vorgenommen werden, sondern wird durch Sachverständige und/oder Gerichte bestimmt, deren Grundlage wiederum das Schadenersatzrecht ist.

Im Fall, dass den Trainer/die Trainerin keine Schuld trifft und der Schadenersatzanspruch somit ungerechtfertigt ist, ist die zweite wesentliche Aufgabe der TrainerInnen-Haftpflichtversicherung die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche. Kommt es zu einem Rechtsstreit mit der/dem Geschädigten, ist es wiederum Angelegenheit der Haftpflichtversicherung den Prozess zu führen und das damit einhergehende Kostenrisiko zu tragen. Hierzu zählen beispielsweise Anwaltskosten, Gerichtskosten, Sachverständigenkosten o.ä. Die TrainerInnen-Haftpflichtversicherung dient somit auch als wichtiges Werkzeug zur Klarstellung eines tatsächlich schuldhaften Verhaltens, denn nur dann sind Schadenersatzforderungen von Rechtswegen zulässig.

SporttrainerInnen-Ausbildung und gültiger Versicherungsschutz

Catarina Held: Eine häufig gestellte Frage ist jene, ob es denn einer Sport-FachtrainerInnen-Ausbildung bedarf, damit die TrainerInnen-Haftpflichtversicherung im Schadenfall auch Leistung erbringt. Eine lückenlose Beantwortung dieser Frage kann letztlich nur das der jeweiligen TrainerInnen-Haftpflichtversicherung zugrundeliegende Bedingungsnetz geben. In üblichen SporttrainerInnen-Haftpflichtversicherungen ist folgender Satz zu finden „Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften berechtigt ist.“ Nach Auskunft der Österreichischen Bundes-Sportorganisation handelt es sich bei dem Beruf des Sporttrainers/der Sporttrainerin um kein geschütztes Gewerbe, weshalb die Ausübung des TrainerInnen-Berufs auch keiner speziellen Regulierung unterworfen ist. Insofern bedarf es für den Versicherungsschutz aus der TrainerInnen-Haftpflichtversicherung in der Regel keiner gültigen SporttrainerInnen-Lizenz. Im Zweifelsfall ist aber, wie zuvor angesprochen, zu überprüfen was in den jeweiligen Versicherungsbedingungen niedergeschrieben ist. Im Rahmen der BSO-Vereinshaftpflichtversicherung als auch in den von uns empfohlenen TrainerInnen-Haftpflichtversicherungen bedarf es keiner spezifischen Sport-FachtrainerInnen-Ausbildung zur Erlangung des Versicherungsschutzes.

Welche Bedeutung hat leichte und grobe Fahrlässigkeit für den Versicherungsschutz der TrainerInnen-Haftpflichtversicherung?

Catarina Held: Selbstverständlich gilt die grobe Fahrlässigkeit ebenso als versichert. Nicht versichert sind Schäden, die rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt werden.

TrainerInnen aufgepasst:

Besteht über den Verein eine BSO-Vereinshaftpflichtversicherung, können TrainerInnen beruhigt ihr Training abhalten, denn hier gelten sie als mitversichert. Besteht keine BSO-Vereinshaftpflichtversicherung oder wird das Training auch außerhalb des versicherten Vereins angeboten, ist eine eigenständige TrainerInnen-Haftpflichtversicherung für die eigene Sicherheit unerlässlich! Das BSO-Versicherungsservice Held & Held hilft mit entsprechenden Lösungen weiter.

Vereine aufgepasst:

Versichert gelten im Rahmen der BSO-Vereinshaftpflichtversicherung alle Mitglieder, TrainerInnen, SportlerInnen, BetreuerInnen und FunktionärInnen.

Versicherungssummen:

- € 2.000.000,- für Personen und Sachschäden sowie Mietsachschäden
- € 100.000,- für Vermögensschäden des Vereinsvorstandes und RechnungsprüferInnen des Vereins
- € 100.000,- für Schäden an unbeweglichen, gemieteten oder gepachteten Sachen
- € 1.500,- für Schäden an beweglichen, gemieteten oder gepachteten Sachen
- € 400,- für Schäden von Verbands-/Vereinsmitgliedern am Verbands-/Vereinseigentum

Jahresprämie des BSO-Vereinshaftpflichtversicherung:
€ 60,- bis 100 Mitglieder, jedes weitere Mitglied € 0,60



© iStockphoto/Highwaystarz-Photography

INFOBOX

Versicherungsberatung Held & Held

Hauptstraße 25
2353 Guntramsdorf
Tel.: 02236/53 086-0
Fax: 02236/53 086-4
E-Mail: sportversicherungen@diehelden.at
Web: www.diehelden.at/bs

